

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH

1 Vertragsgrundlagen, Geltungsbereich

- 1.1 Grundlage jedes Verkaufsvertrags und jeder Lieferung sind die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ("Allgemeine Verkaufsbedingungen"). Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden liefert.
- 1.2 Der Inhalt des Angebotes oder der Auftragsbestätigung der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH, etwaige von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH und dem Kunden unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen sowie etwaige sonstige von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH und dem Kunden unterzeichnete Vertragsgrundlagen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH übertragen werden.
- 1.4 Ergänzend gelten – sofern sie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht widersprechen – die Tegernseer Gebräuche in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang.

2 Angebote – Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH.
- 2.2 Ein Vertragsschluss ist nur gültig, wenn er schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH wirksam. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH.

3 Preise

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4 Lieferung – Höhere Gewalt – Gefahrtragung

- 4.1 Bei Vertragsschluss mündlich vereinbarte Liefertermine und –fristen gelten nur, wenn sie von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH schriftlich bestätigt werden. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 4.2 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Lieferungen und Leistungen ab Werk zu erbringen.

4.3 Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn ihr bei Vorliegen von sachlichen Gründen, wie begrenztes Transportvolumen, unzureichende Bevorratung, Rohwarenverfügbarkeit oder von ähnlichen Gründen, eine andere Form der Lieferung nicht zumutbar ist.

4.4 Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

4.5 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Diese Ereignisse berechtigen die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH auch, vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Tritt aufgrund einer von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH nicht vorsätzlich herbeigeführten Betriebsstörung ein vorübergehendes Leistungshindernis mit einer maximalen Dauer von einer Woche ein, so ist die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH nach Beendigung der Betriebsstörung berechtigt, die Lieferung innerhalb eines Zeitraumes nachzuholen, der den Zeitraum der Betriebsstörung nicht überschreitet.

4.7 Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH seitens ihrer Vorlieferanten ist die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Bei einem Geschäft mit einem Verbraucher gilt dies nur dann, wenn es sich bei dem Geschäft mit dem Vorlieferanten um ein konkretes Deckungsgeschäft zur Belieferung des Verbrauchers gehandelt hat. Dies gilt nur dann, wenn die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat. Sie verpflichtet sich auch in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Kunden abzutreten.

4.8 Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- und Niederwasserzuschläge können von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

4.9 Kosten, welche der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH im Zuge der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsordnung entstehen, werden vom Kunden erstattet. Dies gilt jedoch nicht soweit Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern anfallen.

4.10 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, es sei denn die Ware wird mit Fahrzeugen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH befördert. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Kunde ebenfalls die Gefahr. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH wählt die Versendungsart sofern der Kunde keine besondere Weisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH auf Wunsch des Kunden in dem von ihm gewünschten Umfang und auf seine Kosten ab.

4.11 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf die Bereitstellung der Ware durch die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH an. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, geht zu diesem Zeitpunkt die Gefahr der Lieferung oder Leistung auf den Kunden über.

5 Mängelhaftung

- 5.1 Angaben über Qualität, Trockenheit, Durchschnittsabmessungen, Mengen, Gewichte,

Lieferfristen erfolgen nach bester Kenntnis und Schätzung und können deshalb nur annähernd verbindlich sein. Dies gilt insbesondere für Witterungseinflüsse während Bereitstellung, Verladung und Versand.

- 5.2 Übernommene Ware lagert in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- 5.3 Bemängelte Stücke sind ausgesondert für eine Besichtigung oder sachverständige Beweissicherung bereitzuhalten. Wird die Nichteinhaltung eines vereinbarten Güteklassenmischverhältnisses behauptet, muss die ganze Sendung bis zur Beweissicherung oder Einigung unverwertet bleiben.
- 5.4 Mängel, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, berechtigen den Kunden wahlweise zu Minderung oder Nachbesserung. Soweit Nachbesserung in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder unmöglich oder unverhältnismäßig ist, hat der Kunde das Recht auf Rücktritt.
- 5.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen weil die von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.6 Sollte es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne von §§ 474 ff. BGB handeln, so bleibt es bei den gesetzlichen Rechten des Kunden bei Mängeln gemäß § 437 BGB.
- 5.7 Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9.
- 5.8 Verlust oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung. Gleiches gilt entsprechend bei der Beförderung der Ware durch andere als durch die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH selbst.
- 5.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 5.10 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Bereitstellung oder erfolgter Ablieferung der von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH gelieferten Ware beim Kunden. Vorstehende Bestimmung gilt nicht soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend

vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH einzuholen.

6 Rechnungsstellung – Zahlung

- 6.1 Zahlungen sind in der angegebenen Währung innerhalb von vierzehn Tagen – auch bei Teillieferung – ab Rechnungsdatum zu leisten. Der Rechnungsbetrag muss dabei innerhalb der genannten Frist bei der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH eingegangen sein. Bei Überweisungen ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH maßgeblich.
- 6.2 Für Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe ist das Rechnungsdatum maßgeblich.
- 6.3 Schecks und Wechsel werden stets nur zahlungshalber angenommen, Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden, sie sind sofort fällig.
- 6.4 Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden bei Kaufleuten ab dem Fälligkeitstag, bei Nichtkaufleuten ab Verzug gemäß der gesetzlichen Bestimmungen verzinst.
- 6.5 Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.
- 6.7 Provisionszahlungen an Vermittler und Agenten sind nur in dem Umfang zu leisten, soweit die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ihrerseits vom Vertragspartner die Kaufvertragssumme erhalten hat.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, im Eigentum der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH.
- 7.2 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so wird der Kunde Eigentümer und ist als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren, erwirbt die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur anderen verarbeiteten Waren. Die durch diese Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 7.3 Wird Ware mit nicht der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH gehörenden Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 7.4 Bei Veräußerung von Vorbehaltsware durch den Kunde verpflichtet sich der Kunde, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen und tritt zugleich bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH aus dem Geschäftsverhältnis an die

Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ab. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH nimmt diese Abtretung an. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und/ oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

- 7.5 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein eigenes Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen gegen den Dritten aus Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Eintragung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH nimmt diese Abtretung an. Ziffer 7.4 Satz 3 gilt entsprechend.
- 7.6 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen gegen den Dritten aus Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Eintragung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH nimmt diese Abtretung an. Ziffer 7.4 Satz 3 gilt entsprechend.
- 7.7 Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, sowie die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 7.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 7.9 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung.
- 7.10 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 10%, so ist der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH beeinträchtigten Dritten zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH.

8 Kündigung – Rücktritt

Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ist berechtigt, nach ihrer Wahl ganz oder teilweise kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät. Im Fall des Rücktritts oder der Kündigung wird der Kunde auf Verlangen der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH die gelieferte Ware herausgeben.

9 Schadensersatz

- 9.1 Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH haftet auf Schadensersatz nur für grobes Verschulden, Vorsatz und im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, soweit nachfolgend in dieser Ziffer 9.1 nichts anderes bestimmt wird. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung besteht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH haftet jedoch für jede Fahrlässigkeit, sofern eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Kunde vertrauen darf (ein sogenannte „Kardinalpflicht“) verletzt wird. In diesem Fall ist, soweit kein grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt, die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10 Geheimhaltung – Datenschutz

- 10.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH wird personenbezogene Daten des Kunden nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG erheben, verarbeiten und nutzen.

11 Erfüllungsort – anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 11.1 Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Sitz der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH.
- 11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 11.3 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 11.4 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort, an dem die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH ihren Sitz hat. Diese ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.